

Satzung

der Stadt Dorsten über die Unterhaltung von städtischen Unterkünften / Übergangsheimen und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 15.12.2005

zuletzt geändert durch Satzung vom 30.08.2021

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 14.12.2005 aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.07.94 (GV NW S. 666) und der §§ 1, 2, 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW v. 21.10.69 (GV NW S. 586) sowie der §§ 5 u. 6 des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern - Landesaufnahmegesetz – v. 28.02.03 (GV.NRW.2003 S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz v. 16.12.04 (GV.NRW.2004 S. 816), folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 – Rechtsform
- § 2 – Benutzungsverhältnis
- § 3 – Hausordnung
- § 4 – Gebührenpflicht
- § 5 – Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 6 – Gebührensatz
- § 7 – Fälligkeit der Gebühr
- § 8 – Haftung
- § 9 – Inkrafttreten

§ 1 Rechtsform

Die Stadt Dorsten unterhält

- Übergangsheime zur Unterbringung von Personen, für die eine gesetzliche Unterbringungsverpflichtung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) und dem Landesaufnahmegesetz (LAufG) besteht
- Städtische Unterkünfte zur Unterbringung von Personen

als öffentliche Einrichtung in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.

§ 2 Benutzungsverhältnis

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich rechtlich. Es beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung der Stadt Dorsten angegebenen Zeitpunkt und endet

- a) durch den Tod der eingewiesenen Personen
- b) durch Aufgabe der Unterkunft durch die eingewiesenen Personen
- c) durch Aufhebung der Einweisungsverfügung
- d) durch Umsetzung in eine andere Unterkunft.

(2) Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Aus wichtigen Gründen können Personen innerhalb einer Unterkunft oder von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden.

(3) Obdachlose Personen, die sich aus eigener Kraft nicht selbst eine andere Unterkunft/Wohnung beschaffen können, werden nur vorübergehend in den städtischen Unterkünften untergebracht. Sie sind ständig aufgefordert, sich um die Anmietung von privatem Wohnraum zu bemühen.

§ 3 Hausordnung

Die Benutzung der Unterkünfte wird durch die als Anlage beigefügte Hausordnung geregelt.

§ 4 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Unterkünfte sind Gebühren zu entrichten.

(2) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in die Unterkünfte eingewiesen sind. Ehepartner, Haushaltsangehörige u. eheähnliche Lebensgemeinschaften, die eine Unterkunft gemeinsam nutzen, haften als Gesamtschuldner.

(3) Für Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, besteht keine Gebührenpflicht.

Bei Unterbringung von Personen in einer Gemeinschaftsunterkunft wird die Benutzungsgebühr anteilig nach m² erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung nach § 2 Abs. 1 genannten Zeitpunkt.

(2) Soweit sich die Benutzung nicht auf volle Monate erstreckt, wird für jeden Kalendertag 1/30 der mtl. Benutzungsgebühren berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Die Gebührenpflicht endet mit dem endgültigen Verlassen der Unterkunft, jedoch nicht vor dessen Anzeige an die Stadt Dorsten.

(3) Die bzw. der Gebührenpflichtige kann gegenüber der Gebührenforderung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen

§ 6 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr je m² und Monat beträgt:

Verspohlweg 27	12,00 €
Luisenstr. 151 u. 153	8,50 €

Apostelstiege 40	8,50 €
Hammer Weg 25-39 und 49-71	6,50 €
Beckenkamp 21	12,00 €
Crawleystr. 7 u. 9	12,00 €
An der Wienbecke 15	6,50 €

- (2) In den Benutzungsgebühren sind die Nebenkosten mit Ausnahme der Strom- und Heizkosten enthalten.
- (3) Die in den Wohnräumen entstehenden Strom- u. Heizkosten sind von den eingewiesenen Personen direkt an die Energielieferanten zu zahlen. Ist der Abschluss eines Versorgungsvertrages nicht möglich, werden die Energiekostenanteile mit einem gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.
- (4) In den Gemeinschaftsunterkünften sind die Strom- u. Heizkosten ebenfalls in der Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung enthalten.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Bezug der Unterkunft. Die Gebühr wird mit dem 5. eines jeden Monats für den lfd. Monat fällig. Die erste Zahlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides zu erbringen.
- (2) Die zwangsweise Durchsetzung der Gebührenforderung richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 8 Haftung

- (1) Benutzer/Innen haften der Stadt Dorsten für alle Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden. Sie haften auch für das Verschulden von Hausangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (2) Benutzer/Innen haften ferner für Schäden, die der Stadt Dorsten oder nachfolgenden Benutzer/Innen dadurch entstehen, daß die Benutzer/Innen die Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt oder besenrein übergeben oder nicht alle Schlüssel ausgehändigt hat.
- (3) Schäden und Verunreinigungen für die Benutzer/Innen haften, kann die Stadt Dorsten auf Kosten der Benutzer/Innen beseitigen lassen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft

Die Satzungen der Stadt Dorsten über die

- Unterhaltung von Übergangsheimen und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 06.07.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2001
- Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 12.03.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2001

treten gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Dorsten über die Unterhaltung von Übergangsheimen und die Erhebung von Benutzungsgebühren wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder ein Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 15.12.2005

Lambert Lütkenhorst
Bürgermeister

Satzungsänderung öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 11 vom 13.07.2016 Seite 171

Anlage

Hausordnung für alle Obdachlosenunterkünfte und Übergangsheime der Stadt Dorsten

1. Allgemein

- 1.1 Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte/Übergangsheime wird aufgrund des § 3 der Satzung über die Unterhaltung von städtischen Unterkünften/Übergangsheimen der Stadt Dorsten geregelt.
- 1.2 Wer eine Unterkunft in den Obdachlosenunterkünften/Übergangsheimen benutzen darf, übernimmt damit zugleich alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Hausordnung ergeben.
- 1.3 Die Bewohner haben die Anweisungen des Bürgermeisters – Sozialamt – zu befolgen. Dies gilt auch für Personen, die sich bereits vor Erlass dieser Hausordnung in den Obdachlosenunterkünften/Übergangsheimen befanden.

2 Belegung der Unterkünfte

- 2.1 Die Stadt Dorsten unterhält Obdachlosenunterkünfte/Übergangsheime zur Unterbringung von Personen als eine öffentliche Einrichtung. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- 2.2 Die Unterbringung erfolgt entweder aufgrund ordnungsbehördlicher Anordnung oder einer auf Antrag ausgesprochenen Zulassung. Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Zur wirtschaftlichen und optimalen Raumausnutzung sowie anderen wichtigen Gründen können Personen innerhalb einer Unterkunft oder von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden.
- 2.3 Der eigenmächtige Wechsel oder Tausch der Unterkunft ist nicht gestattet.
- 2.4 Die Benutzer haben Einwirkungen der Stadt Dorsten zu dulden, die zur Erhaltung der Räume oder des Gebäudes erforderlich sind.
- 2.5 Die Bediensteten des Sozialamtes üben im Namen der Stadt Dorsten das Hausrecht aus. Ihnen ist aus wichtigem Grund der Zutritt zur Unterkunft zu gestatten. Ferner haben sie das Recht, Anweisungen zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zu erteilen.

3 Nutzung der Räume und Anlagen

- 3.1 Alle Bestandteile und Einrichtungen der Unterkünfte sind schonend und pfleglich zu behandeln. Für die durch schuldhaftes Verhalten verursachten Sachschäden an Gebäuden, Installationen und sonstigen Einrichtungen ist Schadenersatz zu leisten. Das vorhandene Inventar ist Eigentum der Stadt Dorsten. Die Eltern sind für das Verhalten ihrer Kinder verantwortlich. Vorsätzliche Zerstörungen werden strafrechtlich verfolgt.
- 3.2 Wasser- und Abflussleitungen sind bei Frostgefahr vor dem Einfrieren zu schützen.
- 3.3 Die Ausübung jeglichen Gewerbes innerhalb der Unterkunft und auf dem Gelände sind grundsätzlich untersagt.

- 3.4 An und in den Räumen dürfen bauliche Veränderungen nur mit Genehmigung der Stadt Dorsten vorgenommen werden.
- 3.5 Das Halten von Haustieren ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Genehmigung und können nur aus ganz besonderen Gründen und wenn gleichzeitig Störungen ausgeschlossen sind erteilt werden.
- 3.6 Personen ohne Benutzungserlaubnis haben kein Wohnrecht. Jeder Bewohner ist für das Verhalten seines Besuchers verantwortlich. Für durch Besucher verursachte Schäden haftet der Eingewiesene. In begründeten Einzelfällen kann bestimmten Personen der Aufenthalt in der Unterkunft und auf dem Gelände untersagt werden. Besucher der Heimbewohner haben Übergangsheime bis spätestens 22.00 Uhr zu verlassen.
- 3.7 Änderungen in der Belegung (Geburt, Heirat, Tod) sind der Stadt Dorsten unverzüglich anzuzeigen.
- 3.8 Die selbstständige Beschaffung zusätzlicher Raum- und Haustürschlüssel ist verboten.
- 3.9 Die Anbringung von Rundfunk- und Fernsehantennen bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt Dorsten. Diese kann nur dann erteilt werden, wenn die Montage und Demontage durch eine Fachfirma ausgeführt wird.
- 3.10 Alle Bewohner haben darauf zu achten, dass der Vorplatz und die Anlagen nicht durch weggeworfene Gegenstände verunreinigt werden. Die Außenflächen sind von den Bewohnern zu säubern.

4 Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen

- 4.1 Das Abstellen von Gegenständen auf Treppen und in Fluren ist nicht gestattet.

5 Ruhe, Ordnung, Sauberkeit

- 5.1 Die Benutzer der Unterkünfte sind zur Rücksichtnahme gegenüber den Mitbürgern verpflichtet.
Ruhestörender Lärm (z.B. laute Musik, Türeenschlagen) ist unzulässig. Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und sonstigen Geräten ist so einzustellen, dass Mitbewohner nicht belästigt werden.

Zu folgenden Zeiten sind lärmverursachende und damit ruhestörende Arbeiten und Handlungen gänzlich untersagt:

Montags bis Samstags zwischen 12.00 Uhr und 15.00 Uhr sowie 22.00 Uhr und 09.00 Uhr;
Sonn- und Feiertags ganztägig.

- 5.2 Die Unterkunft ist sauber zu halten und regelmäßig ausreichend zu lüften. Die gemeinsam benutzten Flure, Treppen und Sanitäranlagen sind nach Einteilung durch die Stadt Dorsten abwechselnd und regelmäßig zu reinigen.

5.3 Ansteckende Krankheiten und auftretendes Ungeziefer sind sofort der Stadt zu melden. Eine erforderliche Desinfektion oder Desinsektion ist zu dulden.

6 Sicherheitsmaßnahmen

6.1 Kohle-Herde und Kohleöfen müssen an die vorhandenen Kamine angeschlossen werden.

6.2 Unbenutzte Kaminöffnungen sind der Stadt Dorsten zu melden.

6.3 Glühende Asche darf nicht in die Müllbehälter eingefüllt werden.

6.4 Öfen mit Ölfeuerung dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung der Stadt Dorsten aufgestellt werden.

6.5 Die Lagerung von feuergefährlichen und explosiven Stoffen ist nicht gestattet.

6.6 Bei Frost, Sturm und Regen sind die Kelleröffnungen und Fenster geschlossen zu halten.

6.7 Motorräder und Mopeds dürfen in den Unterkünften nicht abgestellt werden, da sonst die Feuersicherheit gefährdet ist.

6.8 Bei Ausbruch eines Feuers sind sofort die Feuerwehr und alle benachbarten Familien zu alarmieren.

7 Beendigung der Unterkunftsnutzung

7.1 Die Aufgabe der Unterkunft ist rechtzeitig, mind. 1 Woche vor dem Auszug, der Stadt Dorsten anzuzeigen.

7.2 Die Unterkunft ist vor der Übergabe an die Stadt Dorsten durch den Benutzer zu reinigen, anderenfalls wird die Reinigung auf seine Kosten durchgeführt. Die Schlüssel sind der Stadt Dorsten auszuhändigen.

7.3 Werden die Schlüssel nicht vollständig zurückgegeben, hat der Benutzer die Kosten für die Anbringung neuer Schlösser zu tragen.

7.4 Eine Unterkunft gilt erst als frei, wenn Wohn- und Kellerräume restlos geräumt sind.

7.5 Eine Abwesenheit von länger als 4 Wochen ist der Stadt Dorsten mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, gilt die Unterkunft nach Ablauf dieser Zeit als frei und kann anderweitig belegt werden.

7.6 Verbleiben nach Auszug des Unterkunftsbenutzers Gegenstände in den Wohn- oder Kellerräumen, so werden diese für 8 Wochen kostenpflichtig auf Lager genommen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände verwertet.

8. Die Stadt Dorsten kann Ausnahmen von den Regeln dieser Hausordnung schriftlich zulassen.